

Gesellschaftliche Neuordnung am Ende des 18. Jahrhunderts?

Ein Vergleich der österreichischen und toskanischen Rechtsentwürfe

Ellinor Forster

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigt sich durch unterschiedliche – sich gegenseitig beeinflussende – Faktoren geprägt. Landesfürsten und Landesfürstinnen versuchten, territorialen Gefügen, die auf verschiedenen historischen Traditionen beruhten und zum Teil sehr heterogen waren, eine einheitlichere Form zu geben, um sie – aus zentralistischer Perspektive – besser regierbar zu machen. Dies gab bekanntermaßen Anstoß für Überlegungen, nicht nur einen einheitlichen Behördenapparat zu schaffen und damit in die Länder hineinregieren zu können, sondern zugleich auch das Recht anzugleichen bzw. neues Recht zu schaffen, das überall gleich anwendbar sein sollte. Damit verband sich die Vorstellung, den Untertanen der verschiedenen Territorien mit diesem neuen Band, das alle umschließen sollte, eine gemeinsame Identität zu geben.¹

Einfluss auf die (Um-)Gestaltung „des Staates“ hatte das Naturrecht, dessen Vertreter sich seit dem 17. Jahrhundert die Frage nach dem Ursprung und der Legitimation von Staat und Staatsgewalt stellten. Dem lag die Vorstellung eines Naturzustandes zugrunde, der im Gegensatz zu gesellschaftlicher bzw. staatlicher Ordnung gedacht wurde. Der Übergang vom einen zum anderen Zustand sei, so die Theorie, durch Staatsverträge erfolgt, in denen das Volk dem Herrscher Machtbefugnisse übertragen habe.² Das Naturrecht fand im Lauf des 18. Jahrhunderts in Form von Lehrstühlen Eingang in alle österreichischen Universitäten und somit auch in das Gesetzes- und politische Verwaltungsdenken.³ Im italienischen Raum galt die Toskana neben Mailand in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als Zentrum der Aufklärung. Diskutiert wurden hier vor allem das Verhältnis von Staat und Kirche, die wirtschaftliche

1 Für Österreich vgl. z. B. Brigitte MAZOHL/Thomas WALLNIG, (Kaiser)haus – Staat – Vaterland? Zur „österreichischen“ Historiographie vor der „Nationalgeschichte“. In: Hans Peter HYE/Brigitte MAZOHL/Jan Paul NIEDERKORN (Hgg.), Nationalgeschichte als Artefakt. Zum Paradigma „Nationalstaat“ in den Historiographien Deutschlands, Österreichs und Italiens, Wien 2009, S. 43–72.

2 Für einen Überblick über die Naturrechtstheorien des 18. Jahrhunderts vgl. Jan ROLIN, Der Ursprung des Staates. Die naturrechtlich-rechtsphilosophische Legitimation von Staat und Staatsgewalt im Deutschland des 18. und 19. Jahrhunderts, Tübingen 2005, S. 11–26.

3 Wilhelm BRAUNEDER, Vom Nutzen des Naturrechts für die Habsburgermonarchie. In: Diethelm KLIPPEL (Hg.), Naturrecht und Staat, Politische Funktionen des europäischen Naturrechts (17.–19. Jahrhundert), München 2006, S. 145–170.

Entwicklung und inwieweit Gesetzgebung als Instrument gesellschaftlicher Steuerung genutzt werden könne. Der Bezug auf das Naturrecht bot sich für solche Unternehmungen grundsätzlich an, weil sich die Abkehr von der Tradition am ehesten mit Berufung auf einen ursprünglichen Naturzustand mit dem eingegangenen Gesellschaftsvertrag begründen ließ.⁴ Damit wurde hier wie dort die Frage nach der Legitimität des Herrschaftsverhältnisses sowie traditioneller Privilegien und Ungleichheiten einzelner Bevölkerungsgruppen gestellt und neue Argumentationen erzwungen. Zugleich stand die Forderung im Raum, dass jedem Menschen „von Natur aus“ unveräußerliche Rechte zukämen – und dies unabhängig von Alter, Geschlecht, Staatszugehörigkeit und Staatsform. Somit waren von Reformen, die sich auf das Naturrecht beriefen, Auswirkungen auf die ständisch gestufte Gesellschaft ebenso wie auf die Geschlechterordnung zu erwarten.

Daher gehen die folgenden Überlegungen von der Annahme aus, dass sich an der Rechtsentwicklung dieser Jahrzehnte Veränderungsprozesse der gesellschaftlichen Ordnung ablesen lassen. Dabei ist es nicht immer einfach und oft auch gar nicht möglich zu bestimmen, ob diese bewusst intendiert waren, ein Nebenergebnis anderer Rechtsbestimmungen darstellen oder Entwicklungen spiegeln, die sich abseits des Rechts vollzogen haben. Rechtsreformprozesse in zwei Länderkomplexen sollen dazu verglichen werden: in den österreichischen Erbländern und in der Toskana. Diese Territorien unterschieden sich zwar wesentlich in ihrer Größe, stellten jedoch als Ausgangsbasis ähnlich heterogene Gebiete dar. In beiden gab es eine Vielzahl an Rechtsreformen, die sich aus den beiden genannten Motiven erklären lassen: dem Bestreben, ein zentralistischeres Regieren zu ermöglichen und Grundgedanken der Aufklärung umzusetzen.

Die österreichischen Rechtsentwürfe und die in Kraft getretenen Gesetzesbücher bezogen sich per Titel auf „die gesammten Deutschen Erbländer“, wie es im Fall des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) von 1811 hieß.⁵ Das meinte zum einen die Erzherzogtümer ob und unter der Enns mit den noch im Mittelalter erworbenen Ländern Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol, wie zum anderen das seit 1526 zum habsburgischen Länderkomplex gehörende Böhmen mit seinen Nebenländern, das nach den Vorkommnissen am Weißen Berg mit der „Verneuerten Landesordnung“ von 1627 zur Erbmonarchie umgestaltet worden war. In all diesen Ländern hatten bis zu den Kodifikationen des 18. Jahrhunderts eigene Land- und Stadtrechte Geltung. Ungarn hingegen blieb Wahlmonarchie mit sehr starken Ständen, die ein Miteinbeziehen in dieselbe Rechtsprechung höchstens andeuten lie-

4 Christof DIPPER, Naturrecht und politische Reformen in Italien, 1750–1850. In: KLIPPEL, Naturrecht, S. 171–198.

5 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, 3 Teile, Wien 1811.

ßen.⁶ Im 18. Jahrhundert wurden durch den Spanischen Erbfolgekrieg das Herzogtum Mailand⁷ und die spanischen bzw. österreichischen Niederlande erworben; rund um die Teilungen Polens kamen Galizien und die Bukowina zum bestehenden Länderkomplex hinzu. Von diesen neuen Gebieten fand nur in Galizien 1797 die Privatrechtskodifikation Eingang als so genanntes Westgalizisches Gesetzbuch, weil dies aufgrund der als ungeordnet wahrgenommenen Verhältnisse dort nötig schien.⁸

Die Toskana hingegen gelangte durch einen Ländertausch im Rahmen des Polnischen Thronfolgekriegs 1737 an Kaiser Franz Stephan, der sein eigenes Herzogtum Lothringen für dieses mit Aussterben der Medici anfallende Großherzogtum abgeben musste.⁹ Sie wurde zunächst von Wien aus verwaltet und ab 1765 als eigenständige habsburgische Sekundogenitur geführt. Hier hatte sich bis ins 18. Jahrhundert vor allem in Siena noch eigenständiges Recht gehalten. Diese Stadtrepublik war am spätesten – erst im 16. Jahrhundert – zu Florenz gekommen, nachdem am Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts Arezzo, Pisa und Cortona erworben werden konnten. In der typischen Entwicklung der Stadtrepubliken wurden die Bauern des jeweiligen Umlands zu *Contadini*, die mit den in der Stadt ansässigen Grundbesitzern, die den Adel bildeten, Verträge eingingen. Die häufigste Vertragsform stellte die *Mezzadria* dar, die weit über das 18. Jahrhundert hinaus Geltung hatte. Dabei stellte der Pächter die unbeweglichen Produktionsmittel zur Verfügung und die Pächter mussten die beweglichen einbringen. Unter der Dominanz von Florenz entstand so ein Städtebund mit unterschiedlichen Rechten. In Florenz formierte sich eine Regierung aus Patriziat und privilegierten Gruppen, die so genannte *Signoria*, die schließlich im 15. Jahrhundert von der Familie der Medici dominiert wurde. In der Folge gelang den Medici die Umwandlung

6 Vgl. beispielsweise die Denkschriften von Erzherzog Rainer, der 1808 und 1809 Überlegungen anstellte, wie die habsburgischen Länder zu einem Staat mit einer Regierungsform und entsprechend einheitlichen Gesetzen vereinigt werden könnten und wie diesbezüglich insbesondere im Fall von Ungarn vorgegangen werden sollte. Eduard WERTHEIMER, Zwei Denkschriften Erzherzog Rainers aus den Jahren 1808 und 1809. In: Archiv für österreichische Geschichte 78 (1892), S. 299–375. Erst 1853 gelang es für drei Jahre, das Geltungsgebiet des ABGB auch auf Ungarn auszudehnen. Gábor HAMZA, Die Entwicklung des Privatrechts auf römischrechtlicher Grundlage unter besonderer Entwicklung der Rechtsentwicklung in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Ungarn, Budapest 2002, S. 136–139.

7 Erst im Vormärz wurden das ABGB und das österreichische Strafrecht im nunmehrigen Königreich Lombardo-Venetien eingeführt. Vgl. dazu den Beitrag von Francesca Brunet in diesem Band sowie Filippo RANIERI, Das ABGB in der Geschichte des italienischen Zivilrechts – Zugleich ein vergessenes Kapitel in der Geschichte des kontinentalen Privatrechts. In: Barbara DÖLEMEYER/Heinz MOHNHAUPT (Hgg.), 200 Jahre ABGB (1811–2011). Die österreichische Kodifikation im internationalen Kontext, Frankfurt a. M. 2012, S. 199–234.

8 Ernst BRUCKMÜLLER, Über die Lage der Habsburgermonarchie in den Jahrzehnten zwischen Maria Theresia und Metternich in Hinblick auf die Kodifikation des ABGB. In: DÖLEMEYER/MOHNAUPT, 200 Jahre ABGB, S. 1–32.

9 Adam WANDRUSZKA, Die Epoche der Sukzessionskriege. In: Silvio FURLANI/DERS./Maddalena GUIOTTO/Stefan MALFÈR (Hgg.), Österreich und Italien. Ein bilaterales Geschichtsbuch, 2. überarb. Aufl., Wien 2002, S. 21–38, hier S. 31.

der Stadtrepublik in ein Herzogtum und schließlich Großherzogtum.¹⁰ Nun gab es erste Reformen, die ein einheitlicheres Territorium zum Ziel hatten. Die *Pratica segreta* wurde eingerichtet – ein kleiner Kreis von Staatsbeamten unter der direkten Kontrolle des Fürsten. Der *Pratica* war eine umfangreiche Bürokratie untergeordnet, in der die Vertreter der Provinz gegenüber den Florentinern immer mehr Gewicht erlangten. Grundbesitz war gegen Ende des 16. Jahrhunderts in der Toskana die wichtigste Geldanlage, das Kaufmanns- und Bankpatriziat wurde zu Grundeigentümern, ohne dass es damit feudale Herrschaftsrechte erwarb. Auf diese Weise entwickelte sich das städtische Patriziat bis Ende des 18. Jahrhunderts zu einer großgrundbesitzenden Schicht, die die hohen Posten am fürstlichen Hof, in der zentralen Staatsverwaltung, im Militär und in der Diplomatie besetzte.¹¹ Der größte Teil des Grundbesitzes war durch Fideikomnisse, Majorate und die „tote Hand“ der Kirche gebunden.¹²

Die österreichischen Erbländer hingegen waren gesellschaftlich und politisch durch die für das Reich übliche Ständestruktur geprägt. In unterschiedlicher Ausgestaltung nach Territorien hatten sich seit etwa dem 15. Jahrhundert die Stände des Adels – in manchen Ländern unterschieden nach Herren- und Ritterstand –, der Geistlichkeit, der Städte und Märkte sowie der Gerichte, die die sich in verschiedenen Formen von Grundherrschaft befindende Landbevölkerung repräsentierten, herausgebildet. Vertreter dieser Stände verhandelten und kommunizierten mit den Landesfürsten und Landesfürstinnen über das Instrument der Landtage bzw. im 18. Jahrhundert vermehrt durch ständig agierende Behörden.¹³

Ein Vergleich der österreichischen mit der toskanischen Rechtsentwicklung bietet sich auch deshalb an, weil die beiden Gebiete ab 1765 von zwei Brüdern regiert wurden, die gemeinsam unter dem Einfluss der aufgeklärten Ideen erzogen worden waren. Zwar kam Joseph II. bis 1780 nur die Position eines Mitregenten neben seiner Mutter Maria Theresia zu, doch war er schon zu dieser Zeit vielfach die treibende Kraft hinter den eingeleiteten Reformen.¹⁴ Leopold fand in der Toskana bei seinem Regierungsantritt 1765 ein breites Experimentierfeld vor, in dem er diese Ideen aufgrund der geringeren Größe

10 Giuliano PROCACCI, Geschichte Italiens und der Italiener, München 1983, S. 23 f., 69–73, 126.

11 Thomas KROLL, Die Revolte des Patriziats. Der toskanische Adelsliberalismus im Risorgimento, Tübingen 1999, S. 9.

12 PROCACCI, Geschichte Italiens, S. 140–143.

13 Grundsätzlich zur Ständeordnung des Reichs vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches, Berlin 1999. Für die österreichischen Länder vgl. Gerhard AMMERER/William D. GODSEY, Jr./Martin SCHEUTZ/Peter URBANITSCH/Alfred Stefan WEISS (Hgg.), Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie, Wien 2007.

14 Zu Josephs Vorstellungen von Aufklärung und Reformen vgl. z. B. Franz Leander FILLAFER, Das Josephinische Trauma und die Sprache der österreichischen Aufklärung. In: Helmut REINALTER (Hg.), Selbstbilder der Aufklärung, Innsbruck 2007, S. 57–72.

des Territoriums leichter realisieren konnte.¹⁵ Justiz- und Gesetzesreformen nahmen in beiden Länderkonglomeraten einen hohen Stellenwert ein. In einem Atemzug mit der Umsetzung der Gedanken der Aufklärung werden meist zunächst die Strafrechtsnormen genannt. Die Landesfürsten beider Gebiete setzten sich mit dem Strafrecht auseinander – dessen Kodifizierung spielte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine zentrale Rolle. Die *Constitutio Criminalis* unter Maria Theresia und Joseph II. reglementierte und schränkte 1768 die Folter ein, das 1787 in Kraft getretene Strafgesetzbuch schaffte diese schließlich zusammen mit der Todesstrafe ab. Kurz zuvor war in der Toskana ein Strafgesetzbuch entstanden, das die von Cesare Beccaria diskutierten Prinzipien einer Ermittlung des Tatgeschehens ohne Folter und die Abschaffung der Todesstrafe aufgriff.¹⁶

Im Folgenden sollen für die Frage nach einer Neuordnung der Gesellschaft jedoch Rechtstexte herangezogen werden, die heute unter dem Etikett des Privatrechts und öffentlichen Rechts firmieren würden, weil hier Fragen der Definition und des Verhältnisses von Fürst und Bevölkerung direkt angesprochen sind.

Bürgerliches Gesetzbuch, Politischer Kodex und Verfassung

Die Regierenden sowohl der österreichischen Monarchie als auch der Toskana bedienten sich des Rechts, um einen homogenen, leichter zu regierenden Staat zu verwirklichen. Dazu dienten einerseits Reformen des Justizwesens und andererseits Kodifikationsunternehmen materiellen Rechts. So vereinheitlichte Leopold in der Toskana beispielsweise die zersplitterte Gerichtsorganisation samt unterschiedlichen Instanzenzügen, schuf eine Reihe von Privilegien ab, etwa im Bereich der Kirche¹⁷, und reformierte die Juristenausbildung, was 1781 zu einem größeren Austausch von Beamten führte.¹⁸ Dies leitete ebenso wie etwa die Abschaffung von Fideikommissen¹⁹ eine Schwächung der bisherigen Eliten ein²⁰, wenn sich auch die patrizischen Herrschafts- und

15 Allgemein zu den leopoldinischen Reformen in der Toskana vgl. z. B. Valentino BALDACCI (Hg.), *Le riforme di Pietro Leopoldo e la nascita della Toscana moderna*, Florenz 2000.

16 Hans SCHLOSSER, *Die „Leopoldina“*. Toskanisches Strafgesetzbuch vom 30. November 1786. Originaltext, deutsche Übersetzung und Kommentierung, Berlin/New York 2010, S. 9.

17 Eine Übersicht über die Rechtsreformen aus Leopolds eigener Sicht findet sich in den Abhandlungen, die er nach Übergabe der Regierung in der Toskana an seinen Sohn Ferdinand III. für diesen verfasst hatte. Pietro Leopoldo, *Relazioni sul governo della Toscana*, hg. von Arnaldo SALVESTRINI, Bd. 1, Florenz 1969, S. 101–112.

18 SCHLOSSER, „Leopoldina“, S. 4 f.

19 Mit Fideikommissen blieben große Vermögensteile in einer – meist adeligen – Hand gebunden, weil sie nur in dieser Einheit vererbt werden konnten. Das führte zur Stärkung der jeweiligen adeligen Familien und machte es sonst kaum jemandem möglich, Grundbesitz zu erwerben. Schon Franz Stephan hatte – von Wien aus über eine Statthalterschaft regierend – die Fideikommissie wie auch die Bindung des Vermögens in der „toten Hand“ der Kirche erstmalig eingeschränkt. PROCACCI, *Geschichte Italiens*, S. 203–207.

20 Gerda GRAF, *Der Verfassungsentwurf aus dem Jahr 1787 des Granduca Pietro Leopoldo di Toscana*. Edition & Übersetzung – Das Verfassungsprojekt, Berlin 1998, S. 155–157.

Selbstverwaltungsrechte trotz vieler Reformen bis 1800 halten konnten. Erst nachdem das Land 1808 – nach sieben Jahren Königreich Etrurien von Napoleon Bonapartes Gnaden – direkt Frankreich unterstellt wurde, verlor der Adel seine Funktion als patrizischer Herrschaftsstand.²¹

Ähnliches ging in Österreich vor sich. Durch die Voraussetzung des juristischen Studiums für die Beamtenlaufbahn veränderte sich die soziale Herkunftsstruktur der Beamten. Der Instanzenzug wurde auf drei festgesetzt, mit der letzten Instanz bei der 1749 geschaffenen Obersten Gerichtsstelle in Wien. Das beförderte die Zentralisierung und beschnitt zugleich traditionelle Vorrechte von Institutionen, wie beispielsweise der Universität, die ihren eigenen Rechtsbereich verlor, und von Personengruppen, den Geistlichen etwa, die nun der weltlichen Jurisdiktion unterstellt wurden.²²

Ein zentrales Jahr für die Rechtsreformen in den österreichischen Ländern stellte 1753 dar. In diesem Jahr setzte Maria Theresia zunächst eine Kompilationskommission zur Sammlung der privatrechtlichen Normen der einzelnen Erbländer ein. Dem ersten nicht in Kraft getretenen Entwurf von 1766, dem Codex Thesarianus, folgte die Überarbeitung von Bernhard Herten, dessen personenrechtlicher Teil 1786 als „Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch“ – später zur Unterscheidung vom ABGB 1811 als Teil-ABGB oder Josephinisches Gesetzbuch bezeichnet – Gesetzeskraft erlangte. Aus einer weiteren Überarbeitung durch Karl Anton von Martini entstanden das schon erwähnte Westgalizische Gesetzbuch und nach weiteren Entwürfen schließlich das ABGB von 1811. Dieser Prozess ging mit vielen Brüchen und Wendungen einher. Vor allem war die Frage, inwieweit die Partikularrechte der einzelnen Länder trotz der neuen Kodifikationen fortbestehen dürften und in welcher Form auch Vertreter dieser Länder – namentlich die Landstände, Universitäten und Appellationsgerichte – befragt werden sollten, sehr umstritten.²³

Im selben Jahr scheint noch eine andere Kommission beauftragt worden zu sein. Man weiß davon allerdings nicht aus Aktenstücken dieses Jahres, sondern aus einem späteren Schreiben von 1781 von Joseph von Sonnenfels²⁴, in dem er erwähnt, dass seit etwa 30 Jahren an einem Politischen Kodex²⁵ gearbeitet

21 KROLL, *Revolte*, S. 9.

22 Waltraud HEINDL, *Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich. 1780 bis 1848*, Wien 1991; Ellinor FORSTER, *Zwischen Universität, Traualtar und Gerichtsgebäude. Aufstiegsmöglichkeiten für Juristen in Tirol 1780–1830*. In: Marco BELLABARBA/DIES./Hans HEISS/Andrea LEONARDI/Brigitte MAZOHL (Hgg.), *Eliten in Tirol zwischen Ancien Régime und Vormärz / Le élites in Tirolo tra Antico Regime e Vormärz*, S. 325–350.

23 Martin P. SCHENNACH, „Gleichförmigkeit der Länderrechte“ oder „ein willkürlich ganz neues Recht“? Provinzialrechte und Kodifikationsprozess in den österreichischen Ländern. In: DÖLEMEYER/MOHNHAUPT, *200 Jahre ABGB*, S. 71–120.

24 Zu Joseph von Sonnenfels vgl. Simon KARSTENS, *Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer. Die Karriere des Joseph von Sonnenfels (1733–1817)*, Wien 2011.

25 Vgl. dazu grundsätzlich Stephan WAGNER, *Der politische Kodex. Die Kodifikationsarbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts in Österreich 1780–1818*, Berlin 2004. Im umfangreichen, 300 Seiten umfassenden Quellenanhang finden sich die einschlägigen Dokumente des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien zur Gänze transkribiert. Ebd., S. 219–520.

werde.²⁶ Besser greifbar wird das Unternehmen in einem erhaltenen Auftrag Maria Theresias aus dem Jahr 1768, das von den Länderstellen einen kurzen Auszug über alle wesentlichen Anordnungen in *Publicis et Politicis* anfordern ließ, um auf dieser Basis zu schauen, welche Anordnungen auf alle Länder und welche nur für das eine oder andere Land angewendet werden könnten. Zugleich sollten bei Bedarf aber auch neue Normen geschaffen werden. Dieses Vorgehen weist eher auf eine Kodifikation denn auf eine einfache Kompilation der politischen Gesetze hin. Unter der Alleinregierung Josephs II. sollte aus dieser Sammlung keine Kodifikation mehr werden, sondern eine Kompilation. Nach dem Tod Josephs setzte Sonnenfels, der dieses Unterfangen offensichtlich von Beginn an begleitet und in Richtung Kodifikation betrieben hatte, seine Hoffnungen auf den Nachfolger aus der Toskana, Leopold, und arbeitete eine Reihe von Gestaltungsvorschlägen für eine politische Verfassung aus. Mit Leopold sei nun „der Augenblick gekommen, in dem der Vorschlag zu einer auf Grundsätzen erbauten Gesetzgebung mit Hoffnung eines günstigen Erfolges wieder erweckt“ sei.²⁷ Der Wunsch nach einer Staatsverfassung dürfe nun geäußert werden.

In der Toskana verliefen die Dinge fast umgekehrt. Eine geplante Zivilrechtskodifikation blieb im Anfangsstadium stecken, während die Überlegungen zu einer geschriebenen Verfassung – bis hin zu einem fertigen Entwurf – sehr weit gediehen. Die Spuren der beabsichtigten Kodifikation sind schwierig zu verfolgen. Leopold hatte eine solche zwar in Auftrag gegeben, aber die Arbeiten daran stagnierten offensichtlich bald.²⁸ Greifbar wird sie immer dann, wenn die Arbeiten daran an eine andere Person übertragen wurden, so beispielsweise 1787 an Giuseppe Vernaccini. Nach dessen Tod ging die Aufgabe, ein Zivilgesetzbuch zu entwerfen, auf Michele Ciani über.²⁹ Im August 1791 gab nunmehr Ferdinand III. dem Advokaten und Rechtsgelehrten Giovanni Maria Lampredi den Auftrag, einen neuen *Codice civile* auszuarbeiten.³⁰ In diesem Zusammenhang wurden die Magistrate der

26 Sigmund Adler hält es für wahrscheinlich, dass Maria Theresia die Initiativen zu beidem im gleichen Jahr gesetzt hat. Sigmund ADLER, Die politische Gesetzgebung in ihren geschichtlichen Beziehungen zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. In: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. 1. Juni 1911, Bd. 1, S. 83–145, hier S. 90.

27 Joseph von SONNENFELS, Promemoria vom 7. April 1790. Abgedruckt in: WAGNER, Kodex, S. 235–244, hier S. 236.

28 SCHLOSSER, „Leopoldina“, S. 5.

29 Friedrich Wilhelm SCHUBERT, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, Bd. 1/4, Königsberg 1839, S. 624.

30 Notification des Staatssecretariats an alle Richter und Justiztribunäle, 21. Aug. 1792. In: Francesco Maria GIANNI/August Friedrich Wilhelm CROME (übersetzt und mit Anmerkungen versehen), Die Staatsverwaltung von Toskana unter der Regierung seiner Königlichen Majestät Leopold II., Bd. 3: Gesetze und Verordnungen S. K. M. Leopold II. in Toskana, von den Jahren 1765–1791, nebst den Gesetzen und Verordnungen S. K. H. Ferdinand III. G. H. v. T. von 1791–1794 incl. nach einer richtigen Uebersetzung aus dem Italiänischen in einen Realauszug gebracht, nach den Jahrgängen geordnet, so wie mit einer Einleitung und vollständigen Registern versehen, Leipzig 1797, S. 446.

Gemeinden angewiesen, Lampredi die Archive zu öffnen, alle Gerichtsstellen und sonstigen Behörden sollten ihm Auskunft erteilen.³¹ Doch als Lampredi 1793 starb, fand die Arbeit daran keine Fortsetzung.³² Das Adjektiv „neu“ ließe vermuten, dass es zuvor bereits ein Zivilgesetzbuch gegeben habe. Doch bezog sich das offensichtlich auf die Sammlung der Einzelgesetze, die als *Bandi, e ordini del granducato di Toscana* bis 1788 in Jahressbänden publiziert worden waren.³³

Leopolds Hauptprojekt in der Toskana galt der Verfassung, an der er seit 1779 arbeitete und arbeiten ließ. Er dachte sie als politische Grundordnung, in der das Verhältnis des Souveräns mit der Bevölkerung festgelegt werden und die zu einer Beseitigung der Rechtsungleichheit der Untertanen führen sollte.³⁴ Tatsächlich war auch eine Einschränkung der Fürstengewalt vorgesehen, doch zeichnete Leopold darin die Rolle des Fürsten als vorgegeben und unantastbar, als jemand, der aus seiner Weisheit heraus über das Wohl der Bevölkerung bestimmt.³⁵

Nach dem Regierungswechsel in der Toskana 1791 wurde das Verfassungsprojekt nicht mehr weiter verfolgt. Dazu beigetragen haben wahrscheinlich die Ereignisse in Frankreich, die Schwierigkeiten erwarten ließen, wenn man der Bevölkerung zu viele Rechte zugestehe. Die Umgestaltung der Regierungsverwaltung sollte „n i c h t à la française, sondern den Bedürfnissen der Zeiten und Umständen gemäß“ erfolgen³⁶, fasste Francesco Maria Gianni, der im Auftrag von Leopold über dessen Regierungsjahre schrieb, die Politik der letzten Jahre zusammen.

Als Leopold 1790 nach Wien ging, kam auch einer der Erzieher seiner Kinder, Andreas Riedel, mit. Ihn beauftragte Leopold mit der Ausarbeitung einer Verfassung für die habsburgischen Staaten, von der einige Dokumente vorliegen, die jedoch nach Leopolds Tod nicht weiter verfolgt wurde. Im Juli 1791 übergab Riedel Leopold zwei Schriften, die deutlich vom Diskussionsprozess im Vorfeld der publizierten französischen Verfassung wie

31 Befehl an die Gemeinden, 23. Aug. 1792. In: GIANNI/CROME, Staatsverwaltung 3, S. 458.

32 SCHUBERT, Handbuch, S. 624.

33 Weder im Archivio di Stato di Firenze noch im toskanischen Nachlass, der im Nationalarchiv Prag liegt, konnten Hinweise auf eine frühere Kodifikation gefunden werden. Die Betreffe zum „Progetto del Codice civile Toscano“ im Bestand „Segreteria di stato“ beziehen sich auf die Zivilrechtskodifikation der 1840er Jahre.

34 Hans SCHLOSSER, Verfassungs- und Rechtsreformen des aufgeklärten Habsburgers Granduca Pietro Leopoldo di Toscana im 18. Jahrhundert. In: Andrea ROMANO (Hg.), „De curia semel in anno facienda.“ L'esperienza parlamentare Siciliana nel contesto Europeo. Atti del convegno internazionale di studi (Palermo, 4 – 6 febbraio 1999), S. 221–243, hier S. 225.

35 Gerda GRAF, Der Verfassungsentwurf aus dem Jahr 1787 des Granduca Pietro Leopoldo di Toscana. Edition & Übersetzung – Das Verfassungsprojekt, Berlin 1998, S. 191–194. Wie der Titel schon andeutet, findet sich darin die komplette Fassung des letzten Entwurfs, der im Original im Nationalarchiv in Prag liegt und auf den in der Folge – in der deutschen Übersetzung – zurückgegriffen wird (zitiert mit Toskanischer Verfassungsentwurf), S. 76–125.

36 Francesco Maria GIANNI/August Friedrich Wilhelm CROME (übersetzt und mit Anmerkungen versehen), Die Staatsverwaltung von Toskana unter der Regierung seiner Königlichen Majestät Leopold II., Bd. 1, Gotha 1795, S. 70.

auch vom toskanischen Verfassungsentwurf, den er wohl gekannt hat, geprägt waren. Während der toskanische Verfassungsentwurf jedoch insbesondere Montesquieus Theorie der Gewaltenteilung widerspiegelte, baute Riedel mehr auf Rousseaus Lehre von der Volkssouveränität und vom Gesellschaftsvertrag auf.³⁷

Ob Privatrechtskodifikation oder Verfassung – allein die Absicht, ein solches Projekt anzugehen, stellte bereits Weichen für Veränderungen der Gesellschaftsstruktur. Deutlicher wird dies zwar bei Verfassungen, aber auch beim Prozess zur Erstellung eines Zivilgesetzbuches in Österreich, mit dem Auftrag an die Kommissionsmitglieder, die Gesetze und Rechtsgewohnheiten der einzelnen Territorien zu sammeln, lag es auf der Hand, dass sich durch die Zusammenschau und Auslese bisheriger Vorschriften und Rechtsgewohnheiten einiges ändern würde – horizontal über die Traditionen alter Länderstrukturen hinweg und vertikal in der sozialen Hierarchie der ständischen Gesellschaft.

Das Verhältnis zwischen Herrscher und Untertanen

In beiden Gattungen von Rechtstexten findet sich – in unterschiedlicher Ausführlichkeit – eine Beschreibung und damit zugleich Definition der handelnden Personengruppen. In den Entwürfen des bürgerlichen Rechts wird die Beziehung zwischen Oberhaupt und Untertanen eher nur gestreift.³⁸ Da die Beratungen zum Codex Thesianus schon in den 1750er Jahren begannen, wurde dort die Stellung der Fürstin noch nicht hinterfragt.³⁹ Auch das in Kraft getretene Josephinische Gesetzbuch von 1786 beginnt traditionell mit allen Titeln von Joseph samt Bezug auf das Gottesgnadentum.⁴⁰ Doch ändert sich innerhalb der Texte langsam die Diktion. Aus dem Landesfürsten wird im ABGB schließlich der Gesetzgeber, der den Bürgern gegenüber steht.⁴¹ Nicht in seinem Entwurf, aber in seinem Lehrbuch von 1799 thematisierte Karl Anton von Martini die Frage nach der besten Staatsform, die für ihn ohne Zweifel die Monarchie darstellte. Entsprechend dem Naturrecht

37 Alfred KÖRNER, *Die Wiener Jakobiner*, Stuttgart 1972, S. 19. Hier finden sich im Volltext der „Versuch einer Ankündigung“ (S. 19–26) und ein Auszug vom „Entwurf einer Wahlordnung“ (S. 26–30) abgedruckt, die Andreas Riedel 1791 Leopold übergeben hat. Den tatsächlichen Verfassungsentwurf hat ihm Leopold offensichtlich wieder zurückgegeben, jedenfalls sind außer den beiden genannten im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien keine Dokumente überliefert. Ebd., S. 18.

38 Vgl. dazu grundsätzlich die diskursanalytische Untersuchung von Margret FRIEDRICH, *Vom Umbau der ständischen in die bürgerliche Gesellschaft mithilfe des Rechts, Habilschrift*, Innsbruck 2002. Zusammengefasst und weiter bearbeitet in: Margret FRIEDRICH, *Kontinuität und Wandel einiger grundlegender Rechtsvorstellungen in Österreich während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*. In: Heinz BARTA/Günther PALLAVER (Hgg.), *Karl Anton von Martini. Ein österreichischer Jurist, Rechtslehrer, Justiz- und Bildungsreformer im Dienste des Naturrechts*, Innsbruck 2007, S. 224–244.

39 Vgl. z. B. die Einleitung des Codex Thesianus. Philipp HARRAS von HARRASOWSKY (Hg.), *Codex Thesianus*, Bd. 1, Wien 1883, S. 27.

40 *Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Erster Theil*, Wien 1787.

41 FRIEDRICH, *Umbau*, S. 233.

argumentierte Martini, dass die Bürger mittels Unterwerfungsvertrag dem Monarchen die Oberherrschaft übertragen hätten. Doch er sprach ihnen nicht das Recht zu, diesem im Zweifelsfall die Herrschaftsfunktion wieder zu entziehen, sondern sie hatten mit dem Urteil des Regenten zu leben. Sollte dieser schlecht regieren, müssten sie das der „menschlichen Schwachheit“ und „dem beschwerlichen Amt“ zuschreiben.⁴² Auch hier sind als Hintergrund wohl die Französische Revolution und ihr Umgang mit dem Monarchen mitzudenken, dem genau mit dieser Berufung auf den Gesellschaftsvertrag die Herrschaftsgewalt abgesprochen worden war.⁴³

Ergiebiger in der Frage nach dem Verhältnis zwischen Fürst und Bevölkerung sind die Verfassungstexte. Alle drei verglichenen Texte – der Verfassungsentwurf der Toskana von 1787, die Vorstellungen von Sonnenfels zu einem politischen Kodex um 1790 und der Verfassungsentwurf von Andreas Riedel für Österreich von 1791 – gehen zunächst von der Ist-Situation aus, in der es einen Fürsten gab, der Herrschaft ausübte und nach den Vorstellungen des Naturrechts nun mit den Untertanen einen neuen Gesellschaftsvertrag schließen wollte. Im toskanischen Verfassungsentwurf bezieht sich Leopold noch sehr auf die bisherigen Verhältnisse. Der „göttlichen Vorsehung“ habe es gefallen, „daß Wir zur Herrschaft des Großherzogtums Toskana aufstiegen.“ Daher habe er es immer als seine wichtigste Aufgabe betrachtet, seine Untertanen die bestmögliche Regierung erfahren zu lassen – nämlich „in der ehrenhaften Ausübung der bürgerlichen Freiheit und in dem sicheren und friedlichen Genuß ihres Vermögens, ihres Ansehens und aller erlaubten Mittel, die dazu dienen, die Lebensbedürfnisse zu befriedigen.“⁴⁴ Unabhängig von eventuell dagegen sprechenden Vereinbarungen wolle er den Untertanen der Toskana

„ihre volle natürliche Freiheit wiedergeben. [...] Wir erklären, daß weder Unseren jetzt lebenden Untertanen, noch ihren Vorfahren jemals rechtmäßigerweise diese Befugnisse, mit denen sie schon von Natur aus ausgestattet in die Gesellschaft oder in den Staat, der ihre Heimat ist, hineingeboren wurden, genommen werden konnten, noch sie sich ihrer selbst entledigen konnten.“⁴⁵

Doch behielt sich Leopold wesentliche Rechte vor. Dass in der Toskana auch nach Inkrafttreten der Verfassung – auf die jeder zukünftige Fürst schwören musste – ein Großteil der Herrschaftsgewalt dem Großherzog zukommen sollte, wurde, definiert als „Amtsgewalt“, „aus den Wohltaten, die er den ihm

42 Karl Anton von MARTINI, Allgemeines Recht der Staaten, Wien 1799, S. 98, 110, Zitat: S. 154 f. FRIEDRICH, Umbau, S. 216–218.

43 Albrecht KOSCHORKE/Susanne LÜDEMANN/Thomas FRANK/Ethel MATALE DE MAZZA, Der fiktive Staat. Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas, Frankfurt a. M. 2007, S. 219–250; Margret Friedrich vergleicht Martinis Argumentation mit den Positionen anderer Aufklärer, die dem „Volk“ ebenfalls nicht das Urteil über angemessenes Regieren zutrauen würden. FRIEDRICH, Umbau, S. 217.

44 Toskanischer Verfassungsentwurf, Proemio, Pkt. 1, S. 77.

45 Ebd., Art. 11, S. 79.

anvertrauten Ständen angeedeihet läßt, und aus der rechten Zufriedenheit der Untertanen“ legitimiert. Aber es gelte, die genauen Grenzen zu bestimmen.⁴⁶

Sonnenfels formulierte in seinem Promemoria vom 7. April 1790, also sehr kurz nach dem Regierungswechsel von Joseph auf Leopold, zwar ähnlich, doch kritischer dem Fürsten gegenüber, wobei mitzudenken ist, dass es sich dabei noch nicht um einen endgültigen Formulierungsvorschlag für eine Verfassung handelte. „Ohne Staatsverfassung“ könne „eine rechtmäßige Regierung nicht einmal gedacht werden, weil der Mangel einer Verfassung der willkürlichen Gewalt zu viel“ einräume. Es brauche Gesetze, die die Rechte und Pflichten „des Ganzen gegen die Theile, und der Theile gegen das Ganze“ bestimmten und schützten. Selbst wohlgesinnte Fürsten könnten dazu verleitet werden, „in der Macht, Gutes zu wirken, sich nicht beschränkt zu wissen, und dabei zu mißkennen, daß dadurch unvermeidlich auch häufigen Irrungen, und dem noch häufigeren Mißbrauche der Macht die Schranken offen gehalten werden!“⁴⁷

Riedel hingegen betonte viel mehr die Rolle des Volkes. Es läge „sowohl dem guttätigen Gesetzgeber sowohl als dem Volke daran, der Nation einen unsterblichen Gesetzgeber zu verschaffen, den wir nirgends anders als in der allerhöchsten Majestät des Volkes anzutreffen wissen, das ist in dem vereinigten Körper der ganzen Nation [...]“.⁴⁸ Deziidiert schrieb Riedel jedoch auch den Auftrag des Souveräns im Namen des Volkes in diese Ankündigung. Der Monarch würde mit „der Fülle unseres allerhöchsten Ansehens und der Allgewalt, die wir vom Volke haben, auf eben die Art, wie es selbe durch göttliche Eingebung und dem Willen Gottes zufolge mehrere Jahrhunderte hindurch den Königen, unsern Vorfahren, anvertraut hatte“, dem Volk befehlen, fordern und aufrufen,

„das Steuerruder seines eigenen Regimentes in die Hand zu nehmen, das Reich zu regieren und unter dem Schutze des allerhöchsten Wesens in der Staatsverfassung und Gesetzgebung alle jene Veränderungen und Vorkehrungen ohne Ausnahme vorzunehmen, die es für das Glück und das Heil der Gesellschaft zuträglich finden wird“.⁴⁹

Leopold war es mit einem Rückblick auf die von ihm als schlecht charakterisierte Regierung der Medici möglich, seine Vorstellungen in besonders gutem Licht erstrahlen zu lassen.⁵⁰ Für Sonnenfels, der auf keine Vorgängerregierung einer anderen Dynastie verweisen konnte, schien es hingegen ungleich schwieriger zu erklären, warum es „dem österreichischen Staate zur Stunde“ noch an einer „festgesetzten Verfassung“ fehle. Daher betonte er die „Seelengröße Mariens Theresiens“, die in der Lage gewesen sei, „eine Gewalt die S i e nicht

46 Toskanischer Verfassungsentwurf, Art. 16, S. 80.

47 SONNENFELS, Promemoria, S. 235 f.

48 RIEDEL, Versuch einer Ankündigung, S. 22.

49 Ebd., S. 23.

50 Toskanischer Verfassungsentwurf, Art. 3, S. 77.

mißbrauchen wollte, zu mässigen“. Doch wollte sie verhindern, dass nach ihr diese Gewalt missbraucht werden könnte, indem sie 1768 die Arbeit an einem allgemeinen politischen Kodex in Auftrag gegeben habe. Aufgrund von Vorwürfen und Kritik an seiner Person, die Sonnenfels auszugsweise in seinem Promemoria zitiert, sei die Arbeit an diesem Kodex jedoch nicht vorangekommen.⁵¹

Alle drei Modelle sahen eine gewisse politische Teilhabe der Bevölkerung vor. Leopold hatte bereits als ersten Schritt die Gemeinden der Toskana neu organisiert, indem diese vereinheitlicht, vereinfacht und nun wieder dezentralisiert wurden. Sie sollten mehr Selbstverantwortung übernehmen. Die Wahl in den *Magistrato del Gonfaloniere e di Priori* und den *Consiglio Generale* wurde nach dem neuen Prinzip des Grundbesitzes – später eines bestimmten Einkommens – und nicht mehr nach sozialer Herkunft gestaltet. Zwar konnten in den Magistrat nur die größeren Grundbesitzer gewählt werden, doch für die Wahl in den Generalrat reichte auch ein kleines Stück Land. Die Wahl selbst erfolgte durch Los – jeweils für eine Amtsperiode von einem Jahr. Bis 1786 war diese Gemeindereform in der Toskana flächendeckend durchgeführt worden.⁵² Aufbauend auf dieser tatsächlich durchgeführten Reform sollte das Land in verschiedene Provinzen unterteilt werden, die durch Votum der Gemeinden jeweils eine Gruppe von Personen zu wählen hatten, die die Provinz vertraten. Auf diese Weise „soll die Stimme der Öffentlichkeit und der Wille des Souveräns in Übereinstimmung die nützlichsten Beschlüsse fassen [...]“.⁵³ Ohne den Konsens dieser Stände bzw. „Repräsentanten der Allgemeinheit“ dürfe der Souverän nicht handeln oder Neuerungen einführen, also nur „mittels des Votums des Gesamtstaates“.⁵⁴

Sonnenfels ging in seinen Ausführungen im Promemoria noch nicht auf die genauen Details einer politischen Teilhabe ein. Seine Vorstellungen von der Funktion der Bevölkerung werden in den unten näher ausgeführten Überlegungen zur Ständevertretung deutlich. Riedel stellte sich deren Mitsprache durch die „freie Wahl der Besten und Weisesten aus ihrem Mittel“ vor. Diese sollten die „allerhöchste Majestät der Nation unter dem Namen des Volksrates“ repräsentieren. Die „bürgerliche Allgewalt“ könne somit nur „in den Händen dieses Rates anzutreffen sein“, der aus Gliedern bestehen solle, „die von allen Gegenden des Reiches zusammenkommen und aus allen Nationen desselben ausgehoben“ seien. Daher vereinigte dieser Volksrat „die Summe aller Kenntnisse und Einsichten, die zum Wohlstand der ganzen Gesellschaft vonnöten sind, und da jedes Glied auf die Unterstützung derjenigen zählen kann, die ihm ihr Vertrauen geschenkt haben, so haben alle Glieder zusammen nicht weniger als die Macht des ganzen Staates für sich“.

51 SONNENFELS, Promemoria, S. 239.

52 GRAF, Verfassungsentwurf, S. 151–155.

53 Toskanischer Verfassungsentwurf, Art. 13, S. 79 f.

54 Toskanischer Verfassungsentwurf, Art. 17, S. 80.

Die vorgesehene Anzahl von 801 Mitgliedern im Volksrat sei „erlecklich, um allen Gegenden unseres Reiches sicherzustellen, daß ihre besonderen Angelegenheiten eben so wie die allgemeinen vor den Augen ihrer versammelten Mitbürger liegen“. Und mit „allen Gegenden des Reichs“ meinte er tatsächlich alle.⁵⁵ Alle drei Jahre waren die Räte zu erneuern, und hatte sich der Volksrat in einem anderen Teil des Reiches aufzuhalten. Mit 540 versammelten Volksvertretern könne der Volksrat beginnen zu arbeiten.⁵⁶ Allerdings wies Riedel darauf hin, dass die Regierungsgeschäfte einstweilen gleich weiter zu betreiben seien, bis der Volksrat Veränderungen vornehme. Damit kam auch der Herrscher – gleichsam durch die Hintertür – wieder ins Geschehen. Da dieser gewöhnlich mehr Erfahrung und Einsichten in auswärtige und innere Staatsgeschäfte als ein Privatmann habe, müsse es der Nation zum Vorteil gereichen, wenn sie mit dem König „in Vertraulichkeit“ stehe. Dies sollte vor allem durch einen Repräsentanten des Königs erreicht werden, „den man Volksfreund nennen soll“, dem jedoch nicht die gleichen Rechte wie den anderen Mitgliedern des Volksrates zukamen. Dieser konnte mitdiskutieren, aber nicht mit abstimmen.⁵⁷

Die Begrifflichkeit in den zivilrechtlichen Texten wie auch in den Verfassungsentwürfen sprach sehr pauschal von „Bürgern“ und vom „Volk“. Doch stand dies im Gegensatz zur ständischen Gesellschaftsstruktur – sowohl der Toskana als auch der österreichischen Länder. Daher soll nun ein genauerer Blick auf die vorgestellte Gesellschaft und zum Teil intendierte Entwicklung hin zu einer homogeneren Untertanengruppe gerichtet werden.

Gesellschaftliche Unterschiede und Angleichungen

Die frühneuzeitliche Rechtspluralität wies den unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen verschiedene Rechte zu. Traditionell war der Adel mit Privilegien versehen, die ihn vor den anderen Gruppen auszeichneten. Solche Privilegien lagen beispielsweise in der Befreiung von Steuern, einem eigenen Gerichtsstand und eigenen rechtlichen Normen. In der neuen Festlegung des Verhältnisses von Landesfürst und Bevölkerung war die notwendige Neudefinition der Bevölkerung schon angelegt. Diese Neuformulierung beinhaltete eine Tendenz zur Gleichheit aller Untertanen und beförderte damit eine rechtliche Angleichung der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen.

55 RIEDEL, Versuch einer Ankündigung, S. 22–24. Dabei waren für Ungarn, wenn sie „von ihrem Entschluß abstehen, ihre vorige Verfassung beizubehalten“, 250 Räte vorgesehen, für Böhmen 110, Galizien 82, Österreich 48, Steiermark 45, Mähren 42, Slavonien und Sirmien 38, Kroatien und Dalmatien 36, Siebenbürgen 34, Tirol 32, für „Krain, Friaul und das Littorale“ 28, Kärnten 20, für „Unsere Staaten in Italien“ 20, für den „Teil der Niederlande, den uns unser allerdurchlauchtigster Vorfahre hinterlassen hat“ zwölf, für die Bukowina zehn, für Vorderösterreich neun, Österreich-Schlesien sechs, den „Anteil an Bayern“ drei und für den „König einen“.

56 Ebd., S. 25.

57 RIEDEL, Entwurf einer Wahlordnung. Vom Repräsentanten des Königs, Pkte 1–4, Zitat: Pkt. 4, S. 26 f.

Die ersten Definitionen und Einteilungen der Bevölkerung orientierten sich – etwa im Codex Theresianus – eher am römischen Recht mit der Verschiedenheit der „menschlichen Stände“, nämlich dem „Stand der Freiheit“, dem „gemeinsamen bürgerlichen Stand“ und dem „Hausstand“, als an der ständischen Struktur. Dass der „gemeinsame bürgerliche Stand“ jedoch nicht die ständischen Verschiedenheiten beseitigen sollte, zeigt sich in der konkreten Diskussion der unterschiedlichen Rechte für die Gruppen des Adels, der Bauern und der Stadtbürger.⁵⁸ Über die Kodifikationsentwürfe und Gesetzbücher hinweg kam es zu einer Änderung in der Terminologie: Der Untertan wurde zum Bürger, der nun nicht mehr auf den ursprünglichen Stadtbürger beschränkt war. Trotzdem blieb der alte Rechtsbegriff des Stadtbürgers noch das gesamte 19. Jahrhundert hindurch relevant, wenn es etwa um Fragen des Heimatrechts ging.⁵⁹ Der Begriff „Staatsbürger“ wurde zwar verwendet, allerdings nur mit Vorsicht, damit er nicht die gleiche Dynamik wie in Frankreich bekam. Sehr ausführlich diskutierte man über die Frage der „Freiheit“, die nicht nur zur Sklaverei in Widerspruch stand, sondern vielmehr noch zur Grunduntertänigkeit, deren Regelung schließlich als Ausweg in die Kodifizierung des politischen Rechts verschoben wurde.⁶⁰

Diese Diskussionen und die Abstraktionsprozesse in den Gesetzestexten, die Unterschiede des Ranges und der sozialen Herkunft für ungültig erklärten, dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die ständische Gesellschaftsstruktur in der Vorstellung und Rechtsauslegung durchaus weiterlebte.⁶¹ Deutlicher griffen einzelne Regelungen, die tatsächlich eine Angleichung der Bevölkerungsgruppen herbeiführten, wie etwa im Erbrecht, das alle Untertanen in den deutschen Erbländern für erbfähig erklärte und zunehmend die Kaufbeschränkungen ständischen und bürgerlichen Besitzes aufhob. Dies wurde vom Adel nicht kritiklos hingenommen und beispielsweise durch das böhmische Gubernium 1807 artikuliert. Dessen Kritik wies die Gesetzeskommission jedoch mit dem Argument ab, dass ständische Schranken in diese Zeit nicht mehr passen würden.⁶² Somit war auf der formalen Ebene eine erste Angleichung der Bevölkerungsgruppen hergestellt worden. Die tatsächliche Umsetzung durch das bürgerliche Recht hinkte etwas hinterher, baute jedoch durchaus an markanten Stellen alte Privilegien ab und erreichte so eine Annäherung.

58 Hans von VOLTIELINI, Der Codex Theresianus im österreichischen Staatsrat, in: Festschrift, S. 33–82.

59 Harald WENDELIN, Schub und Heimatrecht. In: Waltraud HEINDL/Edith SAURER (Hgg.), Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdenengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750 – 1867, Wien/Köln/Weimar 2000, S. 173–343. Für den Hinweis danke ich Margareth Lanzinger.

60 Dazu grundsätzlich das Kapitel „Vom ‚einzelnen Bürger‘ – zur Bestimmung des Rechtsunterworfenen“. In: FRIEDRICH, Umbau, S. 205–249.

61 ADLER, Gesetzgebung, S. 123, Anm. 59.

62 FRIEDRICH, Umbau, S. 213.

Die Frage nach den unterschiedlichen Gruppen der Bevölkerung war auch zentrales Thema der Verfassungsentwürfe. Der toskanische Entwurf und die erhaltenen Texte von Riedel gingen dabei weitaus radikaler vor als etwa Sonnenfels. In Leopolds Gemeindereform war, wie erwähnt, über Grundbesitz bzw. ein bestimmtes Einkommen als Wahlvoraussetzung bereits eine Abkehr von der traditionellen, auf den Adel beschränkten politischen Teilhabe vollzogen worden, auch wenn noch nicht alle gesellschaftlichen Gruppen einbezogen waren. Aus einem Gespräch Leopolds mit Carl Graf Zinzendorf aus dem Jahr 1776, also aus den ersten Jahren der Kommunalreform, geht hervor, dass sich Leopold der Problematik, den Adel, die städtischen Bürger und die übrige Bevölkerung gemeinsam an der Gemeindeverwaltung zu beteiligen, sehr wohl bewusst war. Der Adel würde, so nahm er an, dagegen protestieren, neben Nichtadeligen den gleichen Rang einzunehmen. Er wollte dem mit einem gleichen Amtskleid begegnen, das bei den Sitzungen alle tragen sollten.⁶³ Eine vergleichbare Form symbolischer Kommunikation⁶⁴ sah er im Verfassungsentwurf auch für die Deputierten der Provinzial- und der Generalversammlung vor. Vor der Eröffnung einer Provinzialversammlung sei „der Beistand des Höchsten in einem öffentlichen Gottesdienst [zu] erbeten“, wozu sich der Präsident und alle Oratoren „im schwarzen Talar und nicht anders“⁶⁵ in die Hauptkirche des jeweiligen Ortes begeben sollten. Unterschieden wurde davon nur der Statthalter, der einen roten Talar zu tragen hatte. Zugleich gab es Richtlinien für die Rangordnung, um Streitigkeiten vorzubeugen. Nach dem Präsidenten mussten die Oratoren in derjenigen Reihenfolge Platz nehmen, in der die einzelnen Gemeinden in der Liste, die von den Provinzen zusammengestellt wurden, aufgeführt waren. In dieser Reihenfolge sollten auch die *Commissioni* der Oratoren und ihre einzelnen Petitionen vorgestellt, öffentlich verlesen und über sie abgestimmt werden,

„ohne daß sich daraus irgendein angestammtes Recht, irgendeine Ehrenstellung, Rangfolge oder Wertschätzung weder der einzelnen Oratoren noch der Gemeinden ergeben würde, denn sie sind alle dem Souverän von gleichem Wert und dem Staat gleich teuer, ohne jeden Unterschied“.⁶⁶

Ähnlich dachte und formulierte Andreas Riedel – vielleicht angeregt durch den toskanischen Verfassungsentwurf. Alle Volksräte sollten das gleich entworfene „feierliche Kleid“ tragen, markiert durch ein weißes Band aus Seide, das quer über die linke Schulter zur rechten Hüfte zu drapieren war, bestickt mit den Worten „Volk, Gesetz, König“. Die Anordnung dieser Begriffe sagt

63 GRAF, Verfassungsentwurf, S. 152.

64 Zu Uniformen als Mittel der symbolischen Kommunikation vgl. z. B. LUTZ UNTERSEHER, Uniformierung: Ein Tableau von Bedeutungen. In: Sandro WIGGERICH/Steven KENSEY (Hgg.), Staat Macht Uniform. Uniformen als Zeichen staatlicher Macht im Wandel?, Stuttgart 2011, S. 17–24.

65 Toskanischer Verfassungsentwurf, Art. 91, S. 100.

66 Ebd., Art. 90 und 115, S. 100, 106 f.

bereits sehr viel über die neu gedachte Hierarchie aus, sie wurde jedoch noch eigens dadurch betont, „daß das Wort Volk zu oberst gegen den linken Achsel zu liegen“ kommen sollte.⁶⁷ Vor allem aber hätten die Volksräte untereinander „gar keinen Rang, sondern sind einander vollkommen gleich; sollte es aber je vonnöten sein, sie in eine Ordnung zu reihen, so wird diese durch das Los bestimmt“.⁶⁸

Sonnenfels sah die Frage einer Angleichung offensichtlich anders. Er sprach immer wieder über die verschiedenen Klassen der Bürger und warnte ausdrücklich davor, „die Spuren aller Verschiedenheit zwischen Provinzen, allen Unterschied zwischen Ständen zu verlöschen, alles in eine gemeinschaftliche Einförmigkeit umzuschaffen, um alles in einer gemeinschaftlichen Erniedrigung zu vermengen“. Das verband er mit den Bestrebungen der „Eigenmacht einer Regierung, oder für den Despotismus eines alle Gewalt ausschliessend an sich reissenden Ministerium[s]“, für die bzw. das es „natürlich grosse Erleichterung“ sei, „ein ungeheures Reich nach einer einzigen Formel zu beherrschen, mit einem einzigen Winke den entferntesten Völkern, wie mit einem Kommandoworte einer ganzen Armee eine gleiche Bewegung vorzuschreiben“. Ein gerechter Fürst hingegen würde zwar die Verbindung der unterschiedlichen Teile eines Staates als notwendig ansehen, eine Übereinstimmung und Gleichförmigkeit in so weit“ herbeiführen, „damit die Richtungslinien in ihrer Mannigfältigkeit sich nicht durchkreuzten und dadurch die nothwendigen Bewegungen verwirret, oder ganz gehemmet werden“. Die Kunst liege jedoch darin, die Übereinstimmung und Gleichförmigkeit im Ganzen, „mit der Verschiedenheit in den Theilen, den Plan einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung für den Körper des Staats“⁶⁹, zu vereinbaren. Ähnlich formulierte er 1796 in seinem Gegenentwurf zum Urentwurf des ABGB, als sich bereits abzuzeichnen begann, dass der politische Kodex nicht realisiert werden könnte. Hier betonte er, dass Geburtsadel, Amtrrang und Verhältnis zwischen Grundobrigkeit und Grundhold mit der bürgerlichen Gleichheit vereinbar seien. Er wolle also nicht durch Aufhebung aller Unterscheidung und des Ranges die bürgerliche Ordnung verwirren.⁷⁰

So hielt Sonnenfels zwar an gewissen gesellschaftlichen Unterschieden fest, denn die grundsätzlichen Rechte der Bürger sah er dadurch nicht gefährdet, doch trat er für eine umfangreichere Beteiligung der Bevölkerung am politischen Geschehen ein. Das geht aus seinen Gutachten und Entwürfen zur Struktur der landständischen Vertretungen hervor. Zugleich lässt sich hier auch für die österreichischen Länder eine Reaktion der Bevölkerung

67 RIEDEL, Entwurf einer Wahlordnung, Pkt. 11, S. 26.

68 Ebd., Pkt. 15, S. 26.

69 SONNENFELS, Promemoria, S. 243.

70 ADLER, Gesetzgebung, S. 123–125.

greifen, in wie weit diese eine Veränderung der bisherigen Gesellschaft- und Herrschaftsstruktur wünschte oder ablehnte. Ausgelöst wurden diese Debatten durch die Einberufung eines Offenen Landtags durch Leopold im Jahr 1790.⁷¹ Nach Jahrzehnten ohne Landtage, in denen Ausschüsse die landständische Arbeit verrichtet hatten, zeigte sich nun, dass die traditionelle Struktur nicht mehr unhinterfragt hingenommen wurde.

So hatte am steirischen Landtag im Sommer 1790 der Vertreter der Städte und Märkte ein Gesuch eingereicht, in dem diese im Landtag und im so genannten Verordneten-Kollegium eine angemessene Vertretung forderten. Da diese Eingabe von den privilegierten Ständen als ordnungswidrig verworfen worden war, hatten sich die Bevollmächtigten der Städte mit einer Petition an Leopold gewandt. Mit Hofresolution wurde den steirischen Städten am 17. Mai 1791 das Recht gewährt, neben dem Städtemarschall (dem Vertreter der Städte und Märkte) zusätzlich zwei Abgeordnete je Kreis in den Landtag wie auch einen Vertreter in das Abgeordnetenkollegium zu schicken. Durch diesen Erfolg wohl ermutigt wählten auch die Bauern nach dem Vorbild der Städte bis Ende Juli Bevollmächtigte und legten dem neuen Landtag eine Bittschrift vor, in der sie für die Bauern ebenfalls eine Vertretung im Landtag forderten. Da der Landtag eine Erörterung darüber jedoch wiederum ablehnte, wurden auch die steirischen Bauern in Wien vorstellig und reichten dort am 25. November 1791 ein Majestätsgesuch ein. Die Mehrheit der dazu befragten Hofräte befürwortete dieses Gesuch.⁷² Sonnenfels, dessen Gutachten vom 14. Dezember 1791 nun etwas ausführlicher beschrieben wird, um seine Positionen darzulegen, merkte dazu an, dass diese „Regung des Landvolks [...] nicht ganz unvorhergesehen“ komme. Dieser Wunsch würde „bald in allen Erbländern ebenfalls ausbrechen“ und es sei abzusehen, dass er von den einzelnen Ländern „auf diese, wenn nicht auf eine ungestümere Art, vor den Thron werde gebracht werden“. Die Vorgänge in Frankreich waren also sehr präsent. Sehr ausführlich diskutiert er dann die Frage, ob dem „Landmann“ das Recht zukomme, seine Präsenz bei ständischen Versammlungen zu fordern und ob die bisher dort vertretenen Klassen diesen Forderungen begründeten Einspruch entgegenstellen könnten. Er unterstützte dieses Anliegen, weil es

71 Im April und Mai 1790 wurden die ständischen Landtage in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Tirol und Vorderösterreich einberufen und aufgefordert, sich zum Steuer- und Urbarialsystem mit der Robotfrage (das josephinische Steuer- und Urbarialpatent war unmittelbar nach Leopolds Regierungsantritt aufgehoben worden), zur Wiederherstellung der ständischen Verfassung und zu den übrigen Beschwerden und Wünschen der Stände, insbesondere zu Zivil- und Strafrecht, aber auch hinsichtlich der politischen und Kameralverfügungen, zu äußern. In Galizien verzichtete man aus Sorge vor einer Rebellion des Adels auf die Einberufung der Ständeversammlung. Stattdessen wurde eine gemeinsame Sitzung des Guberniums mit fünf Mitgliedern des Ständeausschusses in Lemberg durchgeführt. WAGNER, Kodex, S. 69 f.

72 WAGNER, Kodex, S. 79–87; Hermann Ignaz BIDERMAN, Die Verfassungs-Krisis in Steiermark zur Zeit der ersten französischen Revolution. In: Mitteilungen des Historischen Vereins für Steiermark XXI (1873), S. 15–105.

bei einem einberufenen Landtag, um „Gegenstände, die das Wohl des ganzen Landes betreffen“, gehen würde. Damit hatten die Vertreter der Bauern auch argumentiert, dass das Wohl des ganzen Landes das „Wohl aller Bürgerklassen“ sei und dies umso mehr in dieser Zeit, „da die Betriebsamkeit der Industrie ein mit der Landwirthschaft gleich fruchtbarer Nahrung und Erwerbungszeit geworden, sind alle Gegenstände der öffentlichen Verwaltung so innigst mit einander verbunden, daß sie sämmtlich auf alle Bürgerklassen wechselseitig einwirken, wechselseitige Beziehung haben.“

Der „Landmann“ könne „das Recht der Mitstandtschaft aus dem Grunde mit Billigkeit“ ansprechen, weil er Bürger sei. Diese Benennung „sammt den damit vereinbarten Rechten demjenigen wohl heute, nicht mehr angestritten werden kann, der wie in dem 4^{ten} Beweggrunde von dem Bauernstand sorgfältig herausgehoben wird, mit den übrigen Klassen, mit dem begüterten Adel, alle Last der Bürgerschaft in gleichem Masse trägt“. Zudem habe dieser im Gegensatz zu den anderen Klassen den größten Teil zur Verteidigung des Vaterlands übernommen. Zwar könnten die anderen Stände versuchen, sich auf ein längeres Herkommen zu stützen. Aber, so Sonnenfels, es sei kaum nötig zu sagen, dass gegen freiwillige Verleihungen kein Herkommen geltend gemacht werden könne. Und damit argumentierte er mit den „ursprünglichen Rechten des gesellschaftlichen Vertrags“, die nicht verjähren könnten.⁷³ Deutlich formuliert Sonnenfels hier schon seinen Blick in die gewünschte Zukunft. Auch der aus Gewerben, Manufakturen und dem eigentlichen Handelsstand bestehende „Industrialstand“ sollte Eingang in die Ständeversammlung finden.⁷⁴ Dabei entwirft er ein detailliertes Konzept über die „Stände einer Provinz“, die er in vier „Abtheilungen, Klassen oder wie man sie sonst nennen will“ einteilte. Dies waren die Geistlichkeit, die adeligen Güterbesitzer, die Klasse des „Industrialstandes“ sowie die Klasse des „Landmannes“.⁷⁵

Eindrücklich warnt Sonnenfels davor, dem Gesuch der steirischen Bauern nicht stattzugeben, denn es sei immer die „allgemeine Stimmung der Gemüther“ mitzudenken, die im Moment gegen die öffentliche Verwaltung nicht die günstigste sei. Die „Eindrücke des liebkosenden Systems von Menschenrechten und Bürgergleichheit, für welche die Unglücksfälle der vorhergehenden Regierung die Nation nur zu empfänglich gemacht haben“, seien durch die „Güte der gegenwärtigen bey weitem nicht verlöscht, daß selbst der erste Schritt dieser neuen Regierung, die mit so vieler Eilfertigkeit erfolgte Aufhebung der Steuerregulirung gewissermassen den Abgrund erweiterte, der die verschiedenen Volksklassen von einander trennet“. 1.600 Personen

73 Joseph von SONNENFELS, *Votum zur Bittschrift des Landmanns in Steiermark*, 14. Dez. 1791. Abgedruckt in: WAGNER, *Kodex*, S. 290–299, hier S. 290–292.

74 Ebd., S. 293.

75 Ebd., S. 297.

hätten das Gesuch unterschrieben. Daran müsse sich auch die Kraft dieser Menge an Personen bemessen. „Was 1000 Menschen bitten, sind sie wenn es verweigert werden sollte, vorhinein entschlossen, zu nehmen.“⁷⁶ Daher habe die Regierung ohnehin kaum die Wahl, es zu bewilligen oder nicht, sondern es gehe nur darum, in welcher Weise es bewilligt würde.

Davon ausgehend übertrug Sonnenfels dieses Thema auf alle österreichischen Länder. Seine Majestät solle sich nicht allein den steirischen Bauern willfährig zeigen, sondern „durch gleiche Wohlthat auch dem im Stillen längst genährten Wunsche aller Provinzen entgegen gehen“ und „die Rechte aller Bürgerklassen in Verbindung und Übereinstimmung setzen, der Denkungsart und den geläuterten Begriffen der Zeit angemessen seyn, und zwischen den verschiedenen Provinzen in einem vorzüglichen Theile der Verfassung Gleichförmigkeit herbeyführen“. Vor allem müssten die Stände auch ein gleiches Stimmgewicht haben.⁷⁷

Wesentlich bei all diesen Ausführungen war jedoch die Vorstellung, die Sonnenfels von der Aufgabe der Landstände hatte. Sie sollten dem Regenten „über Gegenstände, die das Beste des ganzen Landes betreffen, Aufklärung“ geben, weniger ging es ihm um eine weitergehende politische Teilhabe.⁷⁸ Sein Verfassungsbegriff war somit zwar auf eine Festlegung der gegenseitigen Rechte von Fürst und (Staats-)Bürger gerichtet, ohne jedoch für die letzteren politische Mitsprache, die über eine Beratung hinaus ging, vorzusehen.

Kritik von der Gegenseite kam aus Böhmen. Hier versuchte sich der Adel dagegen zu verwehren, andere Stände an der Versammlung teilnehmen zu lassen, traf damit aber auf die gleiche Argumentation von Sonnenfels, der mehr Stände beteiligt haben wollte.⁷⁹ Im Votum über das Gesuch der steirischen Bauern hatte Sonnenfels auf Tirol als Beispiel verwiesen, wo die Landgerichte schon seit Jahrhunderten einen Teil der ständischen Versammlung bildeten.⁸⁰ Doch zeigten sich auch in Tirol⁸¹ bei der Landtagsversammlung 1790 Unsicherheiten und neue Gepflogenheiten, schließlich hatte der letzte Landtag 1720 stattgefunden. Offensichtlich konnten die alten Traditionen nicht einfach so übernommen werden. Sowohl das Einziehen in den Landtag nach dem Gottesdienst, als auch das Platznehmen im Landtagsaal habe ohne Rangordnung stattgefunden, heißt es in einem Bericht, der von einem

76 Sonnenfels, Votum, S. 294.

77 Ebd., S. 295–298.

78 Ebd., S. 296.

79 Joseph von SONNENFELS, ENTWURF für ein Hofdekret an die böhmischen Stände vom 12. Februar 1792. Abgedruckt in: WAGNER, Kodex, S. 78 f.

80 SONNENFELS, Votum, S. 288.

81 Grundsätzlich zum Selbstverständnis der Tiroler Stände vgl. Astrid von SCHLACHTA, Identität und Selbstverständnis. Die Landstände in Tirol in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Vergleich mit Ostfriesland. In: AMMERER/GODSEY/SCHULTZ/URBANITSCH/WEISS, Bündnispartner, S. 394–419.

Teilnehmenden verfasst und 1861 gedruckt worden war.⁸² Obwohl in Tirol die Unterteilung des Adels in einen Herren- und Ritterstand nie üblich gewesen war, schien 1790 Unsicherheit darüber zu herrschen – immerhin war mit einer Aufteilung eines Standes auf zwei Gruppen auch mehr Einfluss verbunden.⁸³ Diskussionen entstanden über die Vorzüge von den in die Landtafel immatrikulierten Adeligen vor anderen Adeligen und über die Rechte der Stände, bei der Aufnahme neuer Anwärter – Adel, Städte oder Gerichte – in andere Stände mitreden zu dürfen.⁸⁴ Deutlicher noch trat die Forderung, den Einfluss im Landtag gleichmäßiger zu verteilen, in der von Joseph von Hörmann 1816 publizierten⁸⁵ und zuletzt von Margret Friedrich ausführlich gewürdigten Protestschrift des Bauernstands von 1801 zutage.⁸⁶

Auswirkungen des neuen Rechts auf die Geschlechterverhältnisse

Mit dem Anspruch des aufgeklärten Denkens, die Menschen aus der als Fessel empfundenen Bevormundung zu lösen, stand nicht nur die Frage nach einer Angleichung von Rechten zwischen den unterschiedlichen sozialen Gruppen der Gesellschaft, sondern auch zwischen Männern und Frauen als logische Konsequenz im Raum.⁸⁷ Frauen und Männer diskutierten dieses Thema in Briefen und äußerten sich dazu in Veröffentlichungen.⁸⁸ Im revolutionären Frankreich stellte Olympe de Gouges zu Beginn der 1790er Jahre der „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“, die „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ gegenüber.⁸⁹

Dass über die Rechte von Frauen diskutiert wurde, war auch den Mitgliedern der Gesetzeskommission für die Kodifikation des ABGB bewusst.

82 Journal des offenen Tiroler Landtages zu Innsbruck 1790. Aus den Papieren eines Zeitgenossen, Bozen 1861, S. 3 f. Da diese „Papiere eines Zeitgenossen“ nicht weiter nachgewiesen werden, ist quellenkritisch zu diesem Journal vor allem anzumerken, dass die Druckfassung genau in die Zeit der kritischen Auseinandersetzung mit den nichtkatholischen Konfessionen in Tirol fällt. Allerdings ist davon auszugehen, dass, selbst wenn die konfessionellen Diskussionen des Landtags von 1790 etwas angepasst wurden, die – hier interessierenden – nicht so brisanten Dinge aus der Sicht von 1861 weitgehend unverändert geblieben sein dürften.

83 Für die Steiermark wies Sonnenfels darauf hin, dass die hier übliche Aufteilung des Adels auf den Herren- und Ritterstand zugunsten einer Angleichung verschwinden müsse. SONNENFELS, Votum, S. 297.

84 Journal, S. 7–23.

85 [Joseph von HÖRMANN], Tirol unter der bayerischen Regierung. Mit Aktenstücken. Von einem Tiroler, Bd. 1, Aarau 1816, S. 389–427.

86 Margret FRIEDRICH, Die Verfassung des Landes Tirol – bald ein vollkommen gleichseitiges, bald ein längliches Viereck, bald ein Fünfeck? In: Klaus BRANDSTÄTTER/Julia HÖRMANN (Hgg.), Tirol – Österreich – Italien. Festschrift für Josef Riedmann zum 65. Geburtstag, Innsbruck 2005, S. 231–247.

87 Ursula FLOSSMANN, Die beschränkte Grundrechtssubjektivität der Frau. Ein Beitrag zum österreichischen Gleichheitsdiskurs. In: Ute GERHARD (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 293–324, hier S. 293.

88 Vgl. eine Analyse solcher Schriften bei Claudia HONEGGER, Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib. 1750–1850, München 1991.

89 Frauke STRÜBIG, Was geschah eigentlich vor 200 Jahren? Ein Rückblick auf die Französische Revolution auch aus weiblicher Sicht. In: Ute GERHARD/Mechtild JANSEN/Andrea MAIHOFFER/Pia SCHMID/Irmgard SCHULZ (Hgg.), Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht, Frankfurt a. M. 1990, S. 30–45.

In der Debatte über die Geschäftsfähigkeit von Frauen verwiesen sie beispielsweise auf ihre „itzige Kultur“, „ihre Unabhängigkeit“ und die „ihnen im Gesetze überhaupt eingeräumten Rechte“.90 Doch war die (Staats-)Bürgerin im oben geschilderten Übergang vom Untertan zum (Staats-)Bürger in den österreichischen Rechtstexten des 18. Jahrhunderts mit einer ersten Intention zur Fassung der Bevölkerung in einer Gruppe nicht mitgedacht.91 Wenn es um die Rechte der Bürgerin ging, musste dies eigens erwähnt werden oder der Zusatz „ohne Unterschied des Geschlechts“ hinzugefügt werden.92 Diese nachrangige Rechtsstellung zeigt sich auch im realisierten Eherecht, wenn es um das konkrete eheliche Verhältnis ging. Der Mann wurde als Haupt der Familie definiert – legitimiert mit den jeweils „natürlichen“ Eigenschaften der Frauen und Männer sowie der Vertragslehre des Naturrechts, wonach die Ehefrau mit der Ehe freiwillig einen Unterwerfungsvertrag eingehe.93

Eine Angleichung fand jedoch auf einer anderen Ebene des bürgerlichen Rechts statt – und zwar hinsichtlich der Frage, ob die „weiblichen Rechtswohlthaten“, die Frauen bei unvorteilhaften Geschäftsabschlüssen zugute kamen und sie daher vom Geschäft zurücktreten konnten, wenn sie nicht vorher über die Risiken belehrt worden waren, beibehalten werden sollten.94 Der Hauptgrund, Frauen die Geschäftsfähigkeit zuzuerkennen – im Josephinischen Gesetzbuch erstmals in Kraft getreten, mit dem Westgalizischen Gesetzbuch auch auf die Bürgerschaft ausgedehnt –, war die gewünschte Herstellung von Geschäftssicherheit, indem für Frauen diesbezüglich nun keine Ausnahmen mehr gemacht wurden. Damit wurde die Geschlechtsvormundschaft abgeschafft, die zuvor in einigen Territorien des habsburgischen Länderkomplexes immer noch maßgebend gewesen war95, während sie in anderen kaum noch eine Rolle gespielt hatte.96 Das wirkte sich in der Folge konsequenterweise

90 Julius OFNER (Hg.), *Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Oesterreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches*, Bd. 2, Wien 1889, S. 214–215.

91 Hierzu insbesondere das Kapitel „Auf der Suche nach der Rechtsunterworfenen“. In: FRIEDRICH, *Umbau*, S. 242–249.

92 Z. B. bei der erstmaligen Erwähnung, dass auch Frauen Bürgerschaften übernehmen können im Westgalizischen Gesetzbuch. Patent vom 13. Februar 1797 für Westgalizien, § 504.

93 FLOSSMANN, *Grundrechtssubjektivität*, S. 298–305.

94 Ellinor FORSTER, *Die Spiegelung widersprüchlicher Vorstellungen über die Geschäftsfähigkeit von Frauen im österreichischen Privatrecht um 1800*. In: Heinz BARTA/Christine LEHNE/Monika NIEDERMAYR/Martin SCHENNACH (Hgg.), *Kontinuität im Wandel. 200 Jahre ABGB (1811–2011)*, Innsbruck 2012, S. 269–293.

95 Margareth LANZINGER, *Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit. Heiratskontrakte in den Südtiroler Gerichten Welsberg und Innichen 1750–1850*. In: DIES./Gunda BARTH-SCALMANI/Ellinor FORSTER/Gettrude LANGER-OSTRAWSKY, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Köln 2010, S. 205–367, hier S. 236–240; Ellinor FORSTER, *Auswirkungen rechtlich-politischer Veränderungsprozesse auf das Aushandeln von Heiratsverträgen unterschiedlicher sozialer Gruppen. Das Stadt- und Landrecht Innsbruck (1767–1842)*. In: ebd., S. 369–458, hier S. 383–385.

96 Ellinor FORSTER, *Struggle for legal norms. The Impact of the Bohemian and Moravian Town Statute's Gender Differences on the Austrian Codifications at the End of the 18th and Beginning 19th Centuries*. In: Grethe JACOBSEN/Heide WUNDER (Hgg.), *East Meets West: A Gendered View of Legal Tradition*, Budapest 2012 (im Druck).

auch auf das Ehegüterrecht aus, indem dort das Recht der Ehefrauen festgeschrieben wurde, ihr eigenes Vermögen zu verwalten, wenn auch mit einer Reihe von Rechtsvermutungen, die eine tatsächliche Durchführung dieser eigenen Verwaltung wiederum erschwerten.⁹⁷

Anders entwickelte sich die Frage der Geschäftsfähigkeit von Frauen in der Toskana. Hier galt bis zur Einführung des *Code Napoleon* 1808 – unter französischer Verwaltung – die Geschlechtsvormundschaft. Das neue Gesetzbuch sprach zwar der unverheirateten Frau die Geschäftsfähigkeit zu, unterstellte die Ehefrau jedoch der *autorité maritale*. 1814 kehrte man nicht mehr zum alten Partikularrecht zurück, sondern setzte das gemeine Recht an die Stelle des *Code Napoleon*. Damit wären alle Frauen geschäftsfähig geworden, doch sorgte ein neues Einzelgesetz dafür, dass Ehefrauen der männlichen Autorität unterworfen blieben.⁹⁸

Mit der Geschlechtsvormundschaft vereinbar war schon zuvor das passive Wahlrecht in die neuen Gremien der Kommunalverwaltung. Sowohl in den Magistrat als auch in den Generalrat konnten Frauen, wenn sie Grundbesitzerinnen waren, gewählt werden. Für die Ausübung mussten sie allerdings Vertreter bestimmen.⁹⁹ Dass eine Wahl von Frauen durchaus auch für möglich gehalten wurde und nicht nur einer mangelnden präzisen Formulierung, dass eigentlich nur Männer gemeint seien, geschuldet war, zeigt eine *Notificazione* vom 22. Mai 1786, in der mit Bezug auf ein *Motuproprio* von 1783 wiederholt wurde, welche Frauen sich dem passiven Wahlrecht entziehen konnten, wenn ihr Name „dalle Borse destinate per il Magistrato, e per il Consiglio Generale“ gezogen würde. Der eigentliche Tenor dieser *Notificazione* zielte auf die Frage ab, ob auch Frauen Strafe zahlen müssten, wenn sie ihre Wahl nicht annahmen. Nur für minderjährige Frauen war – nach dem Nachweis ihrer Minderjährigkeit – keine Strafe vorgesehen. Diese Betonung legt die Vermutung nahe, dass die Ausübung des passiven Wahlrechts von Frauen mit den damit verbundenen Kompetenzen sowohl für die Frauen selbst als auch die Behörden vielleicht zu ungewohnt war, als dass sie dem ohne weitere Aufforderung nachgekommen wären.¹⁰⁰

Ein vergleichender Blick in den österreichischen Verfassungsentwurf von Andreas Riedel macht deutlich, dass dieser an Frauen als Volksräte

97 Elinor FORSTER, Handlungsspielräume von Frauen und Männern im österreichischen Eherecht. Geschlechterverhältnisse des 19. Jahrhunderts zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis, Dissertation Innsbruck 2012, S. 144–262.

98 Ernst HOLTHÖFER, Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. In: GERHARD, Frauen, S. 390–459, hier S. 429–432.

99 GRAF, Verfassungsentwurf, S. 153.

100 Donne, che abbiano sostituito negli Impieghi comunitativi dei sostituti, in qual caso incorrino nella pena del rifiuto, 17. Mai 1783, in: Bandi, e ordini del granducato di Toscana, pubblicati in Firenze dal dì primo gennaio MDCCLXXXVI a tutto dicembre MDCCLXXXVIII, Bd. 13, Nr. XXVIII.

nicht dachte. Hier war von Männern die Rede, die die „Nation“ vertreten sollten, „Männer, die ihr Vertrauen verdienen und fähig sind, mit Nutzen das Werkzeug abzugeben, mittels welchem sie ihren Willen an Tag legt“.¹⁰¹

Abschließend

Neues Recht bildete nicht nur gesellschaftliche Veränderungen ab, sondern intendierte und schuf diese auch. Insbesondere gilt das für die reformintensive, von der Aufklärung beeinflusste Zeit des 18. Jahrhunderts. Das Ideengut der Aufklärung bzw. des Naturrechts stellte an die Regierenden die Herausforderung einer neuen Legitimation ihres Rechts auf Herrschaft und an die Gesellschaft die Frage von gleichen Rechten. Dieser Herausforderung konnte auf unterschiedliche Weise begegnet werden. Wenn Regierende diese Überlegungen ernst nahmen, bemühten sie sich um Reformen oder um eine geschriebene Verfassung, in der sie das Verhältnis von Fürst und Untertanen festlegten und dabei zugleich die Möglichkeit hatten, in die Struktur der Gesellschaft einzugreifen. Privatrechtskodifikationen, die versuchten, abstraktes Recht festzuhalten, waren gezwungen, Definitionen und Vereinfachungen vorzunehmen.

Diese Entwicklungen beförderten im österreichischen Kodifikationsprozess des bürgerlichen Rechts die Herausbildung einer Klasse von (Staats-)Bürgern, in der es *per definitionem* keine Unterschiede nach Stand und Rang geben sollte. Die tatsächlichen Vorstellungen von der Gesellschaft scheinen mit diesem Abstraktionsprozess jedoch nicht Schritt gehalten zu haben. Die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft wurden immer noch mitgedacht, im Fall von Joseph von Sonnenfels auch als Ideal gezeichnet vor der Befürchtung, dass alle in einer gleichen, unterschiedslosen Gruppe aufgehen könnten.

Der Verfassungsentwurf für die Toskana von 1787 und jener für Österreich in seiner territorialen Gesamtheit, wie er von Andreas Riedel 1791 entworfen worden war, sprachen die Frage einer Veränderung der Gesellschaft sehr konkret an. Sie sahen unter dem Fürsten, dessen Rechte mit der Verfassung eingeschränkt werden sollten, eine einheitliche Gruppe von (Staats-)Bürgern. Über gleiche Kleidung und Losverfahren sollte das Unbehagen der verschiedenen sozialen Gruppen, nun bei Beratungen nebeneinander sitzen zu müssen, beseitigt werden. Zugleich kamen auch – anlässlich des Offenen Landtags von 1790 – aus der Bevölkerung nachdrückliche Impulse, die bisherige Ständestruktur, zumindest was eine gleichmäßigere Vertretung der Bevölkerung betraf, zu überdenken.

Die Frage nach den Veränderungen für die „(Staats-)Bürgerinnen“ ist zweigeteilt zu beantworten. Ebenso wenig wie mit dem Begriff des Bürgers im ABGB tatsächlich alle sozialen Gruppen gemeint waren, wurden die

101 RIEDEL, Versuch einer Ankündigung, S. 22.

Frauen in dieser Bezeichnung mitgedacht. Sie kamen nur vor, wenn sie eigens genannt wurden oder die Betonung „ohne Unterschied des Geschlechts“ angefügt war. Diese Formulierung deutete übrigens meist auf erst kurz zuvor erworbene Rechte von Frauen hin, wie etwa die Geschäftsfähigkeit, die ihnen im österreichischen Recht bis hin zur Bürgschaftsübernahme zugesprochen wurde – wenn auch aus dem wirtschaftlichen Motiv der dadurch erreichten höheren Geschäftssicherheit. In der Toskana kamen Frauen durch die in den 1780er Jahren – als Vorbereitung für die Verfassung – durchgeführte Kommunalreform in den Genuss des passiven Wahlrechts für die Gremien des Magistrats und Generalrats. Wenn sie – durch Los – gewählt worden waren, mussten sie sich allerdings durch einen Mann vertreten lassen, da sie nach wie vor unter Geschlechtsvormundschaft standen.

Die in den Blick genommene Zeitspanne reicht von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zu dessen Ende, einer Zeit mit einer Vielzahl von Rechtsreformen, die vieles anregten, vor allem einen Diskussionsprozess in Gang brachten, die aber insgesamt zu kurz war, um die zum Teil angedachte Neuordnung der Gesellschaft deutlicher sichtbar zu machen oder in die Praxis umzusetzen.

Ellinor Forster, *Un nuovo ordine sociale alla fine del Settecento?*
Analisi comparata dei progetti costituzionali austriaci e toscani

Lungi dal limitarsi a fotografare le trasformazioni sociali, le novità sul fronte del diritto perseguivano e originavano tali trasformazioni. Ciò vale in particolare per il secolo dei Lumi o, meglio, per il Settecento riformatore. Ai regnanti il patrimonio di idee dell'Illuminismo e del giusnaturalismo pose una sfida, quella di trovare una nuova legittimazione al proprio diritto a regnare, mentre alla società esso pose la questione dell'uguaglianza dei diritti. Tale sfida poteva essere raccolta nei modi più diversi. Se prese sul serio, le riflessioni scaturite da Illuminismo e giusnaturalismo inducevano i sovrani ad adoperarsi in vista dell'attuazione di riforme o della promulgazione di una Costituzione in cui essi stabilivano il rapporto fra principe e sudditi e avevano al tempo stesso la possibilità di intervenire sulla struttura della società. Le codificazioni del diritto privato che cercavano di cogliere e far proprie delle astrazioni giuridiche erano costrette a formulare definizioni e a operare semplificazioni.

Nell'ambito della codificazione austriaca del diritto civile questi processi favorirono la formazione di una classe di cittadini in cui, per definizione, non dovevano esserci distinzioni di ceto e di rango. Le rappresentazioni effettive della società non sembravano tuttavia in grado di tenere il passo con questo processo di astrazione. Di fatto a livello teorico la diversità dei gruppi sociali

continuò a sussistere; nel caso di Joseph von Sonnenfels, essa costituiva addirittura un ideale a fronte del timore che tutto potesse confluire in un unico indistinto calderone.

Il progetto costituzionale per la Toscana (1787) e quello per i territori della Corona austriaca elaborato da Andreas Riedl nel 1791 affrontavano in maniera concreta il problema di una trasformazione della società. Al vertice stava il principe, i cui diritti la Costituzione avrebbe limitato, e sotto di lui un gruppo omogeneo di cittadini. Il disagio dei diversi gruppi sociali di trovarsi ora riuniti tutti insieme in occasione di consultazioni doveva essere superato grazie all'obbligo di portare abiti uguali e di procedere alle nomine mediante sorteggio dei candidati. Al tempo stesso, in occasione degli Stati provinciali del 1790, la popolazione fornì impulsi significativi in vista di un ripensamento della struttura cetuale, almeno riguardo a una rappresentanza più equa.

La questione delle trasformazioni intervenute per le cittadine richiede una risposta duplice. La nozione di cittadino utilizzata nel Codice civile austriaco non contemplava di fatto tutti i gruppi sociali, né in essa rientravano le donne. Costoro comparivano solo laddove erano esplicitamente nominate o laddove si ricorreva alla specificazione di “senza distinzione di sesso”. Tale formula alludeva generalmente a diritti di recente acquisizione, quali ad esempio la capacità di agire (abolizione della cura *sexus*), che nel diritto austriaco veniva riconosciuta loro al pari della capacità di assumere garanzie o fideiussioni, ancorché per ragioni economiche quali la maggiore sicurezza negli affari così conseguita. In Toscana le donne ottennero il diritto di voto attivo e passivo per i membri del Magistrato comunicativo e del Consiglio generale in occasione della riforma municipale varata negli anni ottanta del Settecento, la quale preludeva alla promulgazione di una Costituzione. Se venivano nominate per estrazione a sorte, dovevano però farsi rappresentare da un uomo, dal momento che erano sottoposte a tutela.

L'arco temporale preso in esame va dalla metà del Settecento alla fine del secolo; esso coincide con un periodo in cui vennero promulgate numerose riforme giuridiche, estremamente stimolanti e, soprattutto, capaci di mettere in moto un processo e di avviare un dibattito fecondo, anche se troppo breve per far emergere con chiarezza nuove rappresentazioni della figura del cittadino – maschio e femmina – e per consentire che esse si affermassero nella pratica.